

1. Zuwendungszweck

Streuobstwiesen sind ein wertvoller Lebensraum für Insekten, Vögel und Wiesenpflanzen. In den letzten Jahren sind viele Streuobstbestände aufgrund von Windwurf, Überalterung oder durch die trockenen Sommer der vergangenen Jahre stark dezimiert worden. Auch durch Baumaßnahmen sind sehr viele Streuobstbestände in Ortsrandlagen in den vergangenen Jahren verschwunden. Es ist dringend erforderlich die entstandenen Lücken in Streuobstbeständen wieder zu schließen und diese nicht größer werden zu lassen. Der Vogelsbergkreis fördert deshalb die Anpflanzung von Hochstämmen in bestehenden Streuobstbeständen und Obstbaumalleen aber auch die Neuanlage von Streuobstwiesen aus Mitteln der Hessischen Biodiversitätsstrategie um dieses prägende Element des Landschaftsbildes zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragberechtigt sind Eigentümer und Bewirtschafter von vorhandenen Streuobstbeständen, Obstbaumalleen sowie von Flächen, die für die Neuanlage einer Streuobstwiese geeignet sind und im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Vogelsbergkreises liegen. Sofern ein Antrag von einem Nutzungsberechtigten gestellt wird, muss dieser eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorweisen.

Nicht antragberechtigt sind sowohl Kommunen als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Gegenstand der Förderung

Durch das Förderprogramm wird die Neuanpflanzung von hochstämmigen Obst- und Nussbäumen im Außenbereich bezuschusst. Folgende hochstämmige Obst- und Nussbaumarten können gefördert werden:

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Mirabelle, Quitte, Reneclaud, Speierling, Walnuss, Mispel, Elsbeere, Esskastanie

4. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung wie nachfolgend definiert. Die Restkosten sind vom Antragsteller zu tragen:

- Je gepflanztem Hochstamm erhält der Antragsteller einen maximalen Zuschuss in Höhe von 50 € (inklusive Einzelbaumschutz und Holzpflock mit Anbindung).
- Je Antragsteller werden mindestens 5 und maximal 20 Hochstämme pro Jahr bezuschusst.
- Es können ausschließlich via Originalrechnung belegte finanzielle Aufwendungen ausgezahlt werden.

5. Verfahren

Der Antrag für die Gewährung eines Zuschusses ist formlos beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:

- Anzahl der zu pflanzenden Hochstämme
- Angaben über die Arten/Sorten
- Angaben über Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück von dem zu bepflanzenden Grundstück
- Angaben zum Grundstückseigentümer

Nach Prüfung des Antrags bekommt der Antragsteller eine schriftliche Zusage, dass für die beantragte Anzahl an Hochstämmen der Zuschuss gewährt wird. Nun können die Bäume vom Antragsteller erworben und fachgerecht gepflanzt werden. Nach Einreichung der Originalrechnung, Nachweise der Pflanzung in Form von Bildern und der Angabe der Bankverbindung wird dem Antragsteller der Förderbetrag überwiesen. Da die Fördermittel pro Jahr begrenzt sind, empfehlen wir eine frühzeitige Antragstellung.

6. Bedingungen

Auf den Einsatz von synthetischem Dünger und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Das Grünland zwischen bzw. unter den Bäumen ist extensiv zu nutzen, die Bewirtschaftung hat mit schonenden Methoden zu erfolgen.

Die Pflege und Unterhaltung der Obst- und Nussbäume muss vom Zuschussempfänger für mindestens 25 Jahre verbindlich gewährleistet werden.

Eine Beseitigung der gepflanzten Bäume ist nicht zulässig. Es besteht eine Rückzahlverpflichtung, wenn eine Nutzungsdauer von 25 Jahren unterschritten wird.

Pflanzausfälle in den ersten zwei Jahren nach der Pflanzung sind in Eigenleistung zu ersetzen.

Als Pflanzmaterial sind hochstämmige Obst- und Nussbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronensatz mindestens 1,60 m misst, zu verwenden.

Die Bäume sind auf dem vom Antragsteller angegebenen Grundstück zu pflanzen und ein Pflanzabstand von 10 m ist zwischen den Bäumen einzuhalten.

Es darf keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme (auch durch Dritte) geben.

Der Antragsteller hat eine Überprüfung, seitens der Unteren Naturschutzbehörde, der Einhaltung der Bedingungen für den Erhalt des Zuschusses zu ermöglichen und einen ungehinderten Zugang zu gewährleisten.

Die Jungbäume sind mittels eines Einzelbaumschutzes vor Wildverbiss und bei Beweidung zu schützen. Außerdem ist eine Anbindung an einen Holzpflock notwendig um den Baum zu stabilisieren, insbesondere bei Sturm.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.